

Exemplarische Fallbeschreibungen 2022

Die Fälle beziehen sich auf Ratsuchende, die sich mit arbeitsrechtlichen Problemen an die Anlauf- und Beratungsstelle Faire Mobilität in Thüringen (<https://www.dgb-bwt.de/projekte/faire-mobilitaet-in-thueringen/>) wandten. Die Kolleginnen der Beratungsstelle informieren und unterstützen in der Muttersprache. Im Besonderen adressieren sie Beschäftigte, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind, im Thüringer Niedriglohnsektor arbeiten und nur geringere Sprachkenntnisse vorweisen können. Ohne Unterstützung der Beratungsstelle wären die Ansprüche (z.B. für geleistete Arbeitsstunden, Urlaubstage, Krankengeld etc.) der Beschäftigten verfallen. Die Fälle sind insofern exemplarisch, da sie Probleme beschreiben, die häufig auftreten bzw. Akteure benennen, mit denen die Kolleginnen in der Anlauf- und Beratungsstelle häufig zur Klärung Kontakt aufnehmen.

Kein Lohn trotz Gerichtsurteil

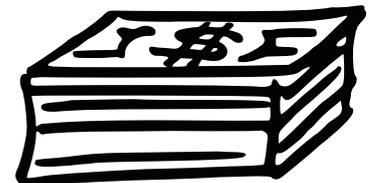
Herr D. hat sich in Juli 2022 an die Beratungsstelle Faire Mobilität in Thüringen mit dem Problem des ausstehenden Lohnes für November 2021 gewandt. Er sprach kein Deutsch. Er war bei einer Zeitarbeitsfirma in Ostthüringen bis 30.11.2021 beschäftigt. Er hatte bereits einen vollstreckbaren Titel vom Arbeitsgericht Gera. Trotz der Vereinbarung bei der Güterverhandlung, die im Mai 2022 stattgefunden hatte, erhielt er den ausstehenden Betrag vom Arbeitgeber nicht.



Der versicherte aber im Gerichtssaal, dass er alle „Schulden“ die er bei dem Arbeitnehmer hat, noch in diesem Monat bezahlt. Mit Hilfe der Beratungsstelle wurde die zuständige Gerichtsvollzieherin beim Gericht beauftragt, die die Forderungen vollstreckt hatte. Im September 2022 erhielt der Betroffene sein Gehalt in Höhe von 1.110,00€ netto.

Fehlender Lohn und Entgeltfortzahlung

Frau B. hat im Juli 2022 die Beratungsstelle kontaktiert, weil sie ihren Monatslohn für Juni 2022 nicht erhalten hatte. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber verweigert, die Entgeltfortzahlung für Juli 2022 zu leisten. Frau B. war in



einer großen Logistikfirma in Erfurt beschäftigt. Sie war seit mehreren Wochen krankgeschrieben. Sie berichtete über Mobbing-Situationen mit dem Vorgesetzten und den Kolleg*innen. Auf Grund der fehlenden Sprachkenntnissen kam es in der Firma öfter zu Missverständnissen. Es wurde seitens der Beratungsstelle versucht, einen außergerichtlichen Weg zu gehen. Die schriftliche Geltendmachung blieb jedoch erfolglos. Die Beraterin nahm Kontakt mit dem Arbeitgeber auf. Es wurde eine Einigung erzielt: Die Ratsuchende sollte mit der Leitung sprechen und aufklären, warum sie so lange krank ist. Im Gegenzug bezahlt die Firma die ausstehende Löhne für Juni, Juli und August 2022 und stimmt dem Aufhebungsvertrag zu. Die Ratsuchende erhielt im September 2022 4.300€ netto von ihrem Arbeitgeber.

Arbeitgeber taucht ab und lässt ein Ehepaar ohne Lohn zurück

Frau K. und Herr B. arbeiteten von März 2021 bis September 2022 für einen Subunternehmer in der Kurierbranche. Das Subunternehmen hatte einen Vertrag mit einem großen deutschen Logistikunternehmen. Die Ratsuchenden haben sich an unsere Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte gewandt, weil sie keinen Lohn für Juni 2022 sowie Juli 2022 erhalten haben. Sie wurden täglich von ihren Chef vertröstet, dass sie das Geld heute noch erhalten. Sie hatten kein Geld mehr für ihren Lebensunterhalt sowie keinen Krankenversicherungsschutz und konnten dadurch medizinisch nicht versorgt werden. Frau K sollte im September 2022 operiert werden, sie wurde aber wegen mangelnder Krankenversicherung von der Arztpraxis nicht behandelt. Als nächstes Problem stellte sich heraus, dass der Arbeitgeber den Ratsuchenden keine schriftliche Kündigung ausgestellt hatte. Darüber hinaus wurden seitens des Subunternehmers keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung abgeführt. Die Betriebstätigkeit des Subunternehmers wurde von einem auf den anderen Tag komplett eingestellt. Der Chef hätte sich in die Türkei abgesetzt. Die prekäre Multiproblemlage der Ratsuchenden wurde durch die fehlenden Sprachkenntnissen verschärft. Die Ratsuchenden wurden über die Möglichkeiten bezüglich ihrer Notsituation aufgeklärt und Adressen für Lebensmittelausgabestellen sowie zu Migrationsberatungsstellen im Landkreis wurden den Ratsuchenden ausgehändigt. Der Arbeitgeber wurde im Beisein der Ratsuchenden angerufen, da der Ratsuchende Herr B das Auto der Firma behalten hatte. Das Aufklärungsgespräch mit dem ehemaligen Arbeitgeber war ohne Ergebnis. Eine schriftliche Geltendmachung war erfolglos. So war eine Klage vor dem Arbeitsgericht Erfurt im November 2021 anhängig. Der Arbeitgeber ist nicht erschienen, es kam zu einem Versäumnisurteil. Die Beratungsstelle hat die Arbeitslosenmeldung unterstützt. Hier wurden die Gespräche mit dem Arbeitsamt geführt sowie Stellungnahmen bezüglich der fehlenden schriftlichen Kündigung geschrieben. Dadurch erhielten sie zeitnah den Krankenversicherungsschutz. Außerdem gab es Unterstützung bei der Beantragung des Insolvenzgeldes bzw. beim Schreiben des Widerspruches gegen den Ablehnungsbescheid. Die Ratsuchenden wurden bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Generalunternehmen unterstützt. Der Generalunternehmer hat am 23.12.2022 den Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden von Frau K. und Herrn B. bezahlt. Insgesamt waren das mehr als 5.500€ netto. Auch der zuständige Gewerkschaftssekretär wurde über diesen Vorfall in der Kurierbranche informiert.



Hochschwangere plötzlich ohne Krankenversicherung und Arbeitslosengeld

Frau F. war im 8. Monat schwanger, als sie sich in der Beratungsstelle vorstellte. Sie war zwar bereits seit April 2022 im Beschäftigungsverbot, hatte jedoch keinen Lohn für Juni 2022 erhalten. Sie sprach nur wenig Deutsch. Der Arbeitgeber hatte Insolvenz angemeldet und hatte kein Geld mehr, um die Löhne zu zahlen. Sie konnte sich aber auch nicht arbeitslos melden, da sie wegen des Beschäftigungsverbots dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stand. Die Krankenkasse wollte ihr kein Krankengeld gewähren, da sie noch nicht gekündigt worden war. Die Krankenkasse würde erst Leistungen gewähren, wenn Frau F. die Negativbescheinigung vom Arbeitsamt vorlegt. Das Arbeitsamt weigerte sich, diese Negativbescheinigung auszustellen. Die Kündigung einer Schwangeren ist nur mit der Zustimmung des Amtes für Arbeitsschutz möglich. Die Ratsuchende wurde bei der Kommunikation mit dem Arbeitsamt in Erfurt, der Krankenkasse, dem Amt für Arbeitsschutz und der Insolvenzverwalterin unterstützt. Durch die Verhandlung der Beraterin mit der Sachbearbeiterin der Krankenkasse wurde eine schnelle Lösung für die Hochschwangere herbeigeführt. Frau F. erhielt Krankengeld bis zu ihrer Schutzfrist. Das Amt für Arbeitsschutz hat der Kündigung zugestimmt.



Beschäftigtem wird Elternzeit verweigert

Herr S. arbeitet als Lagerarbeiter in einem großen Lager in West-Thüringen. Die Kommunikation mit den Vorgesetzten auf Arbeit ist sehr problematisch, da sie der Meinung sind, die ausländischen Mitarbeiter sollen nur ihre Arbeit machen und keine andere Themen auf Arbeit haben. Herr S. ist Vater geworden und wollte im Dezember 2022 und Januar 2023 Elternzeit machen. Der Arbeitgeber verweigerte, dem Antrag zuzustimmen. Herr S. wurde über die gesetzliche Regelung bezüglich der Elternzeit in Deutschland informiert. Er informierte fristgerecht seinen Vorgesetzten über die geplante Elternzeit und berief sich auf den entsprechende Paragraphen bzw. die Rechtsprechung. Die Zustimmung für die Elternzeit seitens der Leitung wurde gegeben. Der Ratsuchende konnte die Elternzeit wahrnehmen.

Kündigung während der Krankheit

Frau B. wurde in der Krankheit gekündigt. Bei ihr wurde eine Gelenkerkrankung festgestellt. Sie arbeitet in einer deutschlandweit bekannten Zeitarbeitsfirma hier in Erfurt. Der Arbeitgeber hat die Entgeltfortzahlung für 4 Wochen nicht geleistet sowie die Urlaubsansprüche nicht ausgezahlt. Stattdessen wurde ihr der Erholungsurlaub als Krankheitszeit angerechnet. Im Gespräch mit dem Betriebsrat kam heraus, dass der Betriebsrat der Kündigung nicht zugestimmt hatte. Die schriftliche Geltendmachung war erfolglos. Die Ratsuchende wurde durch ihre Tochter vertreten, da sie selbst nach Polen zurückgekehrt war. Mit Hilfe der Beratungsstelle reichte die Ratsuchende eine Klage vor Gericht ein. Bei der Güteverhandlung kam es zur Einigung. Im Dezember 2022 überwies die Zeitarbeitsfirma 1.000 € brutto an die Ratsuchende.

Krankenhaus sieht von Reha wegen fehlender Sprachkenntnisse ab



Herr J. hat sich im November 2022 an die Beratungsstelle gewandt, weil er auf Grund seiner Krebserkrankung bzw. der Spätfolgen zum 31.12.22 gekündigt worden war. Er arbeitete seit 7 Jahren bei einem großen Lager eines Onlinehändlers. Nach seiner Genesung hatte er im Herbst 2022 versucht, wieder zu arbeiten. Sein körperlicher Zustand war nach der Therapie noch sehr schlecht, sodass er die Arbeit nicht geschafft hatte. Zwar wurde nach dem Krankenhausaufenthalt eine Anschlussheilbehandlung von dem Arzt angedacht, diese wurde jedoch laut dem Entlassungsbericht mit der Begründung der fehlenden Sprachkenntnisse nicht beantragt. Der Ratsuchende wurde von uns beraten, dass er diese Reha nachholen kann. Herr J. wurde bei Formulierung der Kündigungsschutzklage von der Beratungsstelle unterstützt. In der Güteverhandlung wurde eine Einigung erzielt. Er erhielt für den Verlust seines Arbeitsplatzes 3.000€ brutto von seiner Firma.

Zeitarbeitsfirma will Urlaubsansprüche eines verstorbenen Beschäftigten nicht abgelden

Frau M. hatte sich im September 2022 an die Beratungsstelle gewendet. Ihr Mann arbeitete ein paar Jahre als Schweißer bei einer Zeitarbeitsfirma in Thüringen. Sein Arbeitsverhältnis wurde im August 2022 durch seinen Tod beendet. Er hatte eine Krebserkrankung besiegt, starb jedoch an den Spätfolgen der Therapie. Aus diesen Arbeitsverhältnis waren gegenüber der Zeitarbeitsfirma noch Ansprüche offen. Die Firma äußerte gegenüber der Frau, dass es nach dem Tod keine Urlaubsabgeltung mehr gibt. Der Mann hatte noch 15 Tage Urlaub plus 5 Tage Zusatzurlaub wegen seiner Schwerbehinderung offen. Es wurde eine Geltendmachung geschrieben. Nach mehreren Gesprächen zwischen der Zeitarbeitsfirma und Frau M. wurden 2.199 € brutto zugesichert und ausbezahlt.

Arbeitsunfähigkeit nach nicht gemeldetem Arbeitsunfall

Herr A. hat als Schweißer gearbeitet. Auf der Arbeit erlitt er einen Arbeitsunfall, der nicht als Arbeitsunfall gemeldet wurde. Er ging noch eine Woche mit der Verletzung auf die Arbeit. Dann waren die Schmerzen zu stark und er ging zum Arzt. Es wurde eine Schulterfraktur diagnostiziert. Sie muss operativ versorgt werden. Er war arbeitsunfähig und musste Thüringen verlassen. Daher zog er nach Polen zurück. Nach dem Eingang des Krankenscheines wurde er sofort gekündigt. Die Beraterin hat ihn bei den Fragen zum Thema Krankengeldbezug in europäischen Ausland unterstützt. Es wurde ein Antrag bei der Krankenkasse bezüglich des Krankengeldbezug gestellt. Die Kasse erteilte die Zustimmung und Herr A. erhält sein Krankengeld auch in Polen.

